

44. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2010, mit der die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung geändert wird
45. Kundmachung der Landesregierung vom 12. Juli 2010 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eben am Achensee und Vomp

## 44. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2010, mit der die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2010, wird verordnet:

### Artikel I

Die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung, LGBl. Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Für Anträge nach den §§ 5 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006 hat der Antragsteller bei der Einbringung des Antrages eine Gebühr zu entrichten:

Direktvergaben .....	208,- Euro
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich .....	623,- Euro
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich .....	311,- Euro

### Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich:

Baufträge .....	415,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	311,- Euro
Geistige Dienstleistungen .....	363,- Euro

### Nicht offene Verfahren

#### ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich:

Baufträge	623,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	363,- Euro

#### Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich:

Baufträge	2.594,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	830,- Euro

#### Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich:

Baufträge	5.188,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	1.660,- Euro“

2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag nach § 5 Abs. 1 oder nach § 14 Abs. 1 und 2 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag nach § 5 Abs. 1 oder nach § 14 Abs. 1 oder 2 leg.cit. eine Gebühr in der Höhe von 80 v. H. der festgesetzten Gebühr zu entrichten. Die Gebührensätze sind auf ganze Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**